

Datum:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
- Abteilung Pflanzenschutzdienst -
Graf- Lippe-Str.1
18059 Rostock

**Antrag auf Genehmigung im Einzelfall gemäß § 22.2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als
den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten auf Sport-/ Golfplätzen**

1. Antragsteller *

Name:

Straße:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Fax:

E-mail:

Anzeige nach § 10 PflSchG des Anwenders liegt vor Ja Nein

Sachkundenachweis des Anwenders liegt vor Ja Nein

2. Beantragte Anwendung

Anwendungsgebiet: Sportplatzrasen Golfrasen

Schadorganismus, Zweckbestimmung:

Pflanzenschutzmittel:

Zulassungsnummer:

3. Angaben zur Anwendung (erforderlich zur Risikoabschätzung)

Behandlungsfläche ha

Dränwasser wird recycelt gelangt direkt in den Vorfluter

Anwendungszeitpunkt:

Stadium des Schaderregers:

geplante Anzahl von Behandlungen: pro Kultur pro Jahr

geplante Aufwandmenge des Mittels: pro Behandlung

vorgesehene Wasseraufwandmenge: l/ha

Art der Ausbringung:

4. Weitere Angaben

Vorgesehene Verwendung

Dem Betrieb liegen Kenntnisse vor zur

Wirksamkeit gegen den Schaderreger: Ja Nein

Verträglichkeit gegenüber den Kulturpflanzen: Ja Nein

Rückstandssituation: Ja Nein

Ergebnisse von Rückstandsuntersuchungen sind beigelegt Ja Nein

5. Antrag

Hiermit beantrage(n) ich (wir) die Genehmigung der Anwendung des oben genannten zugelassenen Pflanzenschutzmittels im vorgenannten Anwendungsgebiet gemäß § 22.2 PflSchG.

Mir (uns) ist bekannt, dass

- die Genehmigung nur befristet und längstens bis zum Ablauf der Zulassung des betreffenden Pflanzenschutzmittels ausgesprochen werden kann und mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden ist;
- die Anwendung des beantragten Pflanzenschutzmittels vor Erteilung der Genehmigung nicht zulässig ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt;
- der Anwender das Risiko hinsichtlich Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit trägt;
- der Antrag im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Landesbehörde dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig, zur Stellungnahme vorgelegt wird;
- die Genehmigung nicht übertragbar ist;
- folgende Angaben aufgezeichnet werden müssen: Anwender, Bezeichnung des PSM, Anwendungszeitpunkt, Aufwandmenge, Schlagbezeichnung und Kulturpflanze entsprechend dem § 11 PflSchG und diese Aufzeichnungen 3 Jahre ab Jahresende nach der Anwendung aufzubewahren sind und
- die Genehmigung gebührenpflichtig ist.

* Bei juristischen Personen als Antragsteller ist eine Auflistung der betroffenen Mitglieder und ihrer jeweiligen Behandlungsfläche in Hektar oder m² erforderlich.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)